

Bundessozialgericht

Öffentliche Sitzung des 6. Senats

Az: B 6 KA 52/17 R

Anwesend:

Vorsitzender Richter am BSG Prof. Dr. Wenner

Richter am BSG Gasser

Richterin am BSG Dr. Loose

ehrenamtlicher Richter Dr. Kröncke

ehrenamtlicher Richter Dr. Horn

Amtsinspektor Clobes
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Dr. Hartmut Aßmann

gegen

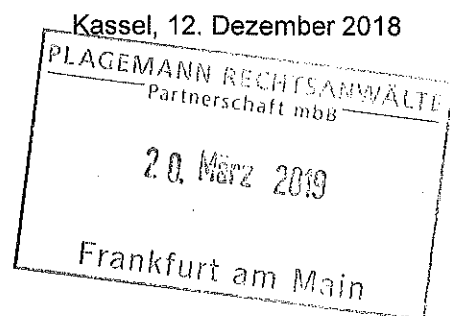
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

erscheinen in dem Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revisionen des Klägers und der Beklagten nach Aufruf der Sache:

Für den Kläger der Prozessbevollmächtigte Herr Rechtsanwalt Prof. Dr. Plagemann,

für die Beklagte Frau Rechtsanwältin Pflug unter Bezugnahme auf die hinterlegte Generalvollmacht und Herr Rechtsanwalt Ulrich unter Bezugnahme auf die bei den Akten befindliche Terminsvollmacht.

Der Vorsitzende stellt den Sachverhalt dar.
Sodann erhalten die erschienenen Beteiligten das Wort.
Das Sach- und Streitverhältnis wird mit ihnen erörtert.



Die Bevollmächtigten der Beklagten beantragen,

das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 31.05.2017 insoweit aufzuheben, als das Sozialgericht die Beklagte unter Änderung des Bescheides der Beklagten vom 29.06.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2015 verurteilt hat, den Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden, und die Klage im vollen Umfang abzuweisen; hilfsweise das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 31.05.2017 aufzuheben und die Klage im vollen Umfang abzuweisen,
sowie die Revision des Klägers zurückzuweisen.

v. u. g.

Der Prozessbevollmächtigte des Klägers beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 31.05.2017 abzuändern, unter Abänderung des Bescheides der Beklagten vom 29.06.2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.11.2015 die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts höhere Leistungen aus der erweiterten Honorarverteilung ab dem 01.07.2015 zu zahlen, und zwar auch unter Berücksichtigung einer Belastungsobergrenze von 6 % gemäß § 8 GEHV in der bis zum 30.06.2012 gültigen Fassung und niedrigerer Verwaltungskosten,
sowie die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

v. u. g.

Die Beteiligten werden zur Höhe des Streitwertes gehört.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung für geschlossen.

Nach geheimer Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende durch Verlesen der Urteilsformel folgendes Urteil:

IM NAMEN DES VOLKES

Auf die Revisionen des Klägers und der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Marburg vom 31. Mai 2017 wie folgt neu gefasst: Der Bescheid der Beklagten vom 29. Juni 2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. November 2015 wird aufgehoben, soweit die Zahlungen aus der erweiterten Honorarverteilung an den Kläger außer mit der allgemeinen Verwaltungskostenumlage auch mit der Sonderumlage zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung belegt worden sind. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen und die Revision des Klägers zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 9/10 und die Beklagte zu 1/10.

Der Vorsitzende verweist auf die Begründung im Verfahren B 6 KA 53/17 R.

Es ergeht folgender

B e s c h l u s s :

Der Streitwert für das Revisionsverfahren wird auf 5.000 Euro festgesetzt.

Prof. Dr. Wenner
Vorsitzender

Clobes
Urkundsbeamter

Sitzungsbeginn: 11:20 Uhr
Sitzungsende: 14:25 Uhr